

Hauptsatzung

der Stadt Bad Salzungen

Auf Grund der §§ 19 (1) und 20 (1) der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thür. Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Bad Salzungen in der Sitzung am 20.11.2024 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name

- (1) Die Stadt führt den Namen " Bad Salzungen".
- (2) Ortsteile behalten ihren bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen der Stadt.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen zeigt

Auf blauem Grund einen Bischof in goldenem Ornat mit roten Schuhen, mit goldenem Krummstab und einem roten Buch mit schwarzem Kreuz entsprechend der Anlage zur Hauptsatzung.

Die beigefügte Anlage 1 zur Hauptsatzung über das Stadtwappen der Stadt Bad Salzungen mit festgeschriebener Farbdefinition gem. Euroscala ist Bestandteil der Hauptsatzung.

- (2) Die Flagge der Stadt trägt die Farbenfolge "blau - weiß - blau". Sie wird mit dem Stadtwappen geführt.
- (3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift "Thüringen - Stadt Bad Salzungen" und zeigt in der Mitte das Stadtwappen.
- (4) Das Wappen und die Flagge der Stadt Bad Salzungen dürfen durch Dritte jeweils nur mit vorheriger Genehmigung des Bürgermeisters verwendet werden.

§ 3

Ortsteile

Das Stadtgebiet gliedert sich neben der Kernstadt in folgende Ortsteile:

1. Dorf Allendorf
2. Dönges
3. Ettenhausen an der Suhl
4. Etterwinden
5. Frauensee
6. Gräfen-Nitzendorf
7. Gumpelstadt
8. Hämbach
9. Hohleborn
10. Hüttenhof
11. Kaltenborn
12. Kloster
13. Knottenhof
14. Kupfersuhl
15. Langenfeld
16. Möhra
17. Möllersgrund
18. Oberrohn
19. Schergeshof
20. Springen
21. Tiefenort
22. Unterrohn
23. Wackenhof
24. Waldfisch
25. Weißendiez
26. Wildprechtroda
27. Witzelroda

Die Umgrenzung des Ortsteils Dorf Allendorf ergibt sich aus dem als Anlage 2 beigefügten Lageplan und ist durch eine rote Linie gekennzeichnet. Die Anlage 2 ist Bestandteil der Hauptsatzung.

§ 4

Ortsteile mit Ortsteilverfassung

- (1) Die folgenden Ortsteile erhalten eine Ortsteilverfassung gem. § 45 ThürKO:
 1. Dorf Allendorf
 2. Dönges
 3. Ettenhausen an der Suhl
 4. Hämbach

5. Hohleborn
6. Kaltenborn
7. Kloster
8. Langenfeld
9. Unterrohn
10. Wildprechtroda

- (2) Folgende Ortsteile erhalten gem. § 45 ThürKO eine zusammengefasste gemeinsame Ortsteilverfassung mit folgenden Namen:

| <u>Name</u> | <u>Ortsteile</u> |
|--------------|--|
| 1. Frauensee | Frauensee Knottenhof Möllersgrund Schergeshof Springen |
| 2. Moorgrund | Etterwinden Gräfen-Nitzendorf Gumpelstadt Möhra Kupfersuhl Wackenhof Waldfisch Witzelroda |
| 3. Oberrohn | Hüttenhof Oberrohn |
| 4. Tiefenort | Tiefenort Weißendiez |

- (3) Die Wahl der Ortsteilratsmitglieder erfolgt nach den folgenden Regelungen:

- a) Für das aktive und passive Wahlrecht gelten die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. An die Stelle des Begriffes „Gemeinde“ tritt der Begriff „Ortsteil mit Ortsteilverfassung“.
- b) Die Ortsteilratsmitglieder werden entsprechend den

Vorschriften für die Wahl der Stadtratsmitglieder gemäß dem ThürKWG und der ThürKWO in der jeweils gültigen Fassung gewählt.

- (4) Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.

§ 5

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat, sich das Anliegen nicht zu eigen macht.
- (2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Stadt zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
- (3) Absatz 1 und 2 gelten für Bürgerentscheide in Ortsteilen der Stadt entsprechend.
- (4) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Stadtratsbeschlusses der Stadt. In dem Ortsteil einer Stadt hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortsteilrates.
- (5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Einwohnerfragestunde und -versammlung

- (1) Bei öffentlichen Sitzungen des Stadtrates können die Einwohner Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, stellen. Ebenso können zu diesen Angelegenheiten Anregungen und Vorschläge unterbreitet werden. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nichtöffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 2 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Stadt Bad Salzungen pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 7 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Stadtverwaltung (zentralerservice@badsalzungen.de) eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu 3 einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 15 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Stadtratsvorsitzenden bis auf 30 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 3 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu 2 themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Stadtratssitzung.

- (2) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein. Diese dient dazu, die Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten zu informieren und diese mit ihnen zu erörtern. Informiert wird insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen. Auch informiert wird über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (3) Der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Er hat den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Bürgermeister kann zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Stadtbedienstete und Sachverständige einbeziehen.
- (4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Stadtangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens drei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen werden vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 7

Vorsitz im Stadtrat

Den Vorsitz im Stadtrat führt ein vom Stadtrat gewähltes Stadtratsmitglied. Der Stadtrat wählt einen Stellvertreter für den Stadtratsvorsitzenden.

§ 8

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.
- (2) Der Stadtrat überträgt dem Bürgermeister neben den in § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben die folgenden weiteren Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:
 - (a) Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Verwaltungshaushaltes.
 - (b) Vergabe von öffentlichen Aufträgen (§ 103 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Der Bürgermeister informiert den Hauptausschuss einmal im Vierteljahr über Vergabeentscheidungen ab einem Auftragswert von 50.000,00 €.

- (c) Abschluss von Leasingverträgen über bewegliche Gegenstände und der Mietkauf von beweglichen Gegenständen innerhalb eines Verpflichtungsrahmens von höchstens 125.000,00 € im Einzelfall. Bei einer Gesamtleasingrate von über 125.000,00 € ist der Stadtrat zuständig und gem. § 64 ThürKO eine Genehmigung erforderlich.
- (d) Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zum Betrage von 25.000,00 € im Einzelfall, sofern sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.
- (e) Niederschlagung von Ansprüchen/Forderungen der Stadt bis zu 10.000,00 € sowie Erlass bis 5.000,00 € im Einzelfall.
- (f) Stundung von Ansprüchen/Forderungen der Stadt sowie die Aussetzung der Vollziehung bis zu 25.000,00 € im Einzelfall.
- (g) Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall den Betrag von 20.000,00 € nicht übersteigt.
- (h) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis 25.000,00 € je Jahr im Einzelfall.
- (i) Erwerb von Grundstücken im Werte bis zu 50.000,00 € im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- (j) Verkauf von Grundstücken und anderen Vermögenswerten bis zu einem Wert von 20.000,00 €.
- (k) Abschluss von Verträgen über Geldanlagen.
- (l) Ausübung der gesetzlichen Vorkaufsrechte im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bei einer Werthöhe bis zu 10.000,00 € im Einzelfall.
- (m) Nichtausübung der gesetzlichen Vorkaufsrechte (Negativattest).
- (n) Baulasteintragungen und Eintragung von Grundstücksbelastungen im Grundbuch
- (o) Erklärung des Einvernehmens der Stadt für Bauvorhaben außerhalb von Bebauungsplänen (§ 34 BauGB, § 35 BauGB)
- (p) Abschluss von Stellplatzablösevereinbarungen
- (q) Ausnahmen/Befreiungen (§ 73 Thür. BauO und § 31 BauGB) für
 - verfahrensfreie Vorhaben (§ 63 ThürBO)
 - Vorhaben, welche die grundsätzliche Gestaltung des Baugebietes **nicht** verändern

- (r) Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des durch die Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrages
- (s) Verhängung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre über Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen, wenn die Entwicklung der Einnahmen oder Ausgaben dies erfordern sowie die Inanspruchnahme gesperrter Ansätze oder die Aufhebung der haushaltswirtschaftlichen Sperre.
Der Stadtrat ist unverzüglich zu unterrichten, wenn eine haushaltswirtschaftliche Sperre ausgesprochen oder aufgehoben wurde.
- (t) Erklärung der Stadt im Genehmigungsverfahren (§ 64 Abs. 2 Nr. 4 ThürBO)
für Bauvorhaben in Bebauungsplänen

§ 9

Beigeordnete

Der Stadtrat wählt einen hauptamtlichen Beigeordneten sowie zwei weitere ehrenamtliche Beigeordnete.

§ 10

Ausschüsse

- (1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken.

Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.

- (2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem Höchstzahlenverfahren nach d`Hondt.
- (3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Stadtrat.

§ 11

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch:

- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO,
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen,
- Umfragen in Jugendforen oder
- die Durchführung von Jugendworkshops.

Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.“

§ 12

Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrats können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage besteht, wenn es den Mitgliedern des Stadtrats aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Stadtrats teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach dem Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung, Pandemien oder Epidemien. Der Bürgermeister stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Stadtratsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Stadtrat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Bürgermeister nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Stadtrats geltenden Regelungen unberührt.
- (2) Ist es dem Stadtrat während der vom Bürgermeister nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden können, im Umlaufverfahren fassen. Dazu ist der Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates nötig. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe zur Anwendbarkeit des Umlaufverfahrens nach Satz 3 und über die Beschlussvorlagen ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Stadtrats zustimmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren abgeschlossen, hat der Bürgermeister die Stadtratsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.
- (3) Wahlen und sonstige geheime Abstimmungen im Sinne des § 39 ThürKO dürfen nicht in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder im Umlaufverfahren nach Abs. 2 durchgeführt werden.

- (4) Die Stadt hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Abs. 1 S. 1 und das Umlaufverfahren nach Abs. 2 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere, dass die Stadt ein geeignetes Videokonferenzsystem für die Durchführung von Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 bereitstellt. Die Funktionsfähigkeit der Internetzugänge bei den Mitgliedern des Stadtrats und den sonstigen zu einer Stadtratssitzung zu ladenden Personen ist von den jeweiligen Mitgliedern und sonstigen Teilnehmenden zu gewährleisten.

Die für die Teilnahme an einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 bzw. einem Umlaufverfahren nach Absatz 2 erforderliche/n Endgeräte (z.B. Tablet, Laptop, Kamera, Mikrofon) hat jedes Mitglied des Stadtrates auf eigene Kosten zu beschaffen und die Funktionsfähigkeit (unter anderem durch Wartung, Updates aufspielen etc.) zu gewährleisten.

Für Störungen der Internetverbindung oder Störungen, die durch die Mitglieder des Stadtrats verursacht werden, ist die Stadt nicht verantwortlich.

- (5) Diese Regelungen gelten für andere kommunale Gremien entsprechend.

§ 13

Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte, insgesamt mindestens 19 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,

Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter

Ortsteilbürgermeister = Ehrenortsteilbürgermeister

Stadratsmitglied = Ehrenstadratsmitglied

sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zum Ansehen der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

- (4) Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Stadt kann die Ehrenbürgerschaft und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 14

Bestellung eines Behindertenbeauftragten

- (1) Für die Stadt Bad Salzungen wird ein ehrenamtlicher Behindertenbeauftragter bestellt.
- (2) Die Stelle des Behindertenbeauftragten wird öffentlich ausgeschrieben.
- (3) Die Bestellung erfolgt durch den Bürgermeister für die Wahlperiode des Stadtrates nach vorheriger Zustimmung des Stadtrates. Der zuständige Ausschuss schlägt dem Stadtrat einen Bewerber vor. Der Behindertenbeauftragte bleibt bis zur Bestellung eines Behindertenbeauftragten in der Amtszeit des folgenden Stadtrates im Amt.

§ 15

Bildung eines Seniorenbeirates

- (1) Die Stadt Bad Salzungen bildet einen Seniorenbeirat gem. § 3 Abs. 1 S. 3 Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren (ThürSenMitwBetG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Das Nähere wird in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 16

Bestellung eines Integrationsbeauftragten

- (1) Für die Stadt Bad Salzungen wird ein ehrenamtlicher Integrationsbeauftragter bestellt.
- (2) Die Stelle des Integrationsbeauftragten wird öffentlich ausgeschrieben.
- (3) Die Bestellung erfolgt durch den Bürgermeister für die Wahlperiode des Stadtrates nach vorheriger Zustimmung des Stadtrates. Der zuständige Ausschuss schlägt dem Stadtrat einen Bewerber vor. Der Integrationsbeauftragte bleibt bis zur Bestellung eines Integrationsbeauftragten in der Amtszeit des folgenden Stadtrates im Amt.

§ 17

Bestellung von Ortschronisten

- (1) Für die Stadt Bad Salzungen sowie bei Bedarf auch für die Ortsteile können Ortschronisten bestellt werden.
- (2) Die Stelle des Ortschronisten der Stadt Bad Salzungen wird öffentlich ausgeschrieben.

Die Bestellung dieses Ortschronisten erfolgt durch den Bürgermeister für die Wahlperiode des Stadtrates nach vorheriger Zustimmung des Stadtrates. Der zuständige Ausschuss schlägt dem Stadtrat einen Bewerber vor. Der Ortschronist bleibt bis zur Bestellung eines Ortschronisten in der Amtszeit des folgenden Stadtrates oder bis zu einer Entscheidung des neu gewählten Stadtrats, keinen Ortschronisten zu bestellen, im Amt.

- (3) Die Bestellung der Chronisten für die Ortsteile erfolgt durch den Bürgermeister auf Vorschlag des Ortsteilrates. Diese Bestellung erfolgt auf Widerruf.

§ 18

Bestellung eines Ortswegewartes

- (1) Für die Stadt Bad Salzungen wird ein ehrenamtlicher Wegewart bestellt.
- (2) Die Stelle des Wegewartes wird öffentlich ausgeschrieben.
- (3) Die Bestellung erfolgt durch den Bürgermeister für die Wahlperiode des Stadtrates nach vorheriger Zustimmung des Stadtrates. Der zuständige Ausschuss schlägt dem Stadtrat einen Bewerber vor. Der Wegewart bleibt bis zur Bestellung eines Wegewartes in der Amtszeit des folgenden Stadtrates im Amt.

§ 19

Entschädigungen

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und Fraktionen als Entschädigung:
 - einen monatlichen Sockelbetrag von 125,00 €
 - sowie ein Sitzungsgeld von 20,00 €

für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, eines Ausschusses, in welchem sie stimmberechtigt sind, oder einer Fraktionssitzung, die der Vorbereitung von Sitzungen des Stadtrates dient.

Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf zwei pro Sitzungen des Stadtrates nicht übersteigen. Pro Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden.

- (2) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 30,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens 3 Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.
- (3) Für eine notwendige Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die keine Stadtratsmitglieder sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend. Für die Ortsteilratsmitglieder gilt Abs. 7.
- (5) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen 30,00 € und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen eine Entschädigung in Höhe von 85 € für den Wahlvorsteher und in Höhe von 75 € für die weiteren Mitglieder des Wahlvorstandes.
- (6) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

| | |
|---|----------|
| - der Vorsitzende des Stadtrates | 90,00 €, |
| - der Vorsitzende einer Stadtratsfraktion | 60,00 €, |
| - der Vorsitzende eines Ausschusses | 60,00 €. |

Für die Führung des Vorsitzes in einer Sitzung erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld:

| | |
|---|----------|
| - der stellvertretende Stadtratsvorsitzende | 20,00 € |
| - der stellvertretende Ausschussvorsitzende | 20,00 €. |

- (7) Die weiteren Mitglieder der Ortsteilräte erhalten je Sitzung des Ortsteilsrates ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €, jedoch maximal 40,00 €/ Monat, nach Vorlage von Protokoll und Teilnehmerliste.
- (8) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgenden monatlichen Aufwandsentschädigungen:

| | |
|--------------------------------------|----------|
| ehrenamtlicher 1. Beigeordneter | 338,80 € |
| ehrenamtlicher 2. Beigeordneter | 202,09 € |
| der Ortsteilbürgermeister | |
| des Ortsteiles Hohleborn | 190,21 € |
| des Ortsteiles Kaltenborn | 303,14 € |
| des Ortsteiles Kloster | 499,29 € |
| des Ortsteiles Langenfeld | 624,11 € |
| des Ortsteiles Wildprechtroda | 332,86 € |
| des Ortsteiles Dorf Allendorf | 315,03 € |
| des Ortsteiles Hämbach | 320,97 € |
| des Ortsteiles Dönges | 190,21 € |
| des Ortsteiles Oberrohn | 190,21 € |
| des Ortsteiles Unterrohn | 190,21 € |
| des Ortsteiles Tiefenort | 790,54 € |
| des Ortsteiles Moorgrund | 873,76 € |
| des Ortsteiles Frauensee | 488,95 € |
| des Ortsteiles Ettenhausen a.d. Suhl | 282,76 € |

Soweit einem ehrenamtlichen Beigeordneten gemäß § 32 Abs. 7 S. 2 ThürKO die Leitung einzelner Geschäftsbereiche übertragen wird, beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung

| | |
|---|----------|
| - für den 1. ehrenamtlichen Beigeordneten | 588,45 € |
| - für den 2. weiteren Beigeordneten | 457,68 € |

- (9) Der ehrenamtliche Behindertenbeauftragte und der ehrenamtliche Integrationsbeauftragte erhalten jeweils eine monatliche Aufwandspauschale von 200,00 €. Neben der festgesetzten Aufwandspauschale können notwendige nachgewiesene Auslagen, die auf Grund der Tätigkeiten der Beauftragten entstanden sind, auf Antrag erstattet werden.

Der ehrenamtliche Ortschronist sowie der ehrenamtliche Ortswegewart erhält jeweils eine monatliche Aufwandspauschale von 100,00 €.

Ortschronisten der Ortsteile erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25,00 €.

- (10) Der Vorsitzende des Seniorenbeirates erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 50,00 €. Alle Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten je Sitzung des Seniorenbeirates ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €, jedoch maximal 40,00 €/ Monat, nach Vorlage von Protokoll und Teilnehmerliste.

- (11) Die Entschädigungssätze nach Abs. 8 verändern sich ab dem Jahr 2025 jährlich um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen jeweils veröffentlichte Preisentwicklungsrates nach § 26 (3) des Thüringer Abgeordnetengesetzes in der Fassung vom 09.03.1995 (GVBl. S. 121) in der jeweils geltenden Fassung.
Die Änderungen treten jeweils am 1. des auf die Veröffentlichung der Preisentwicklungsrates folgenden Monats in Kraft.

§ 20

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Stadt erfolgt durch Bereitstellung einer elektronischen Ausgabe der Satzungen auf der Internetseite „www.badsalzungen.de“. Die Satzungen sind während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung kostenfrei einsehbar und gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich.

Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

- (2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel des Verwaltungsgebäudes der Stadtverwaltung Bad Salzungen, Ratsstraße 2.
Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.
- (3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats, der Ausschüsse oder der Ortsteilräte erfolgt durch Bereitstellung einer elektronischen Ausgabe der öffentlichen Bekanntmachungen auf der Internetseite „www.badsalzungen.de“.
- (4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas Anderes bestimmt. Ist durch bundes- oder landesrechtliche Bestimmungen eine ausschließlich elektronische Form der Bekanntmachung ausgeschlossen oder unwirksam, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung im Regelungsbereich dieser Bestimmungen durch Veröffentlichung im „Amtsblatt für Bad Salzungen & Ortsteile“.

§ 21

Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Stadt wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt (Kameralistik).

§ 22

Sprachform, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechtsformen.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 18.12. 2020, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 22.12.2023 außer Kraft.



Bohl
Bürgermeister

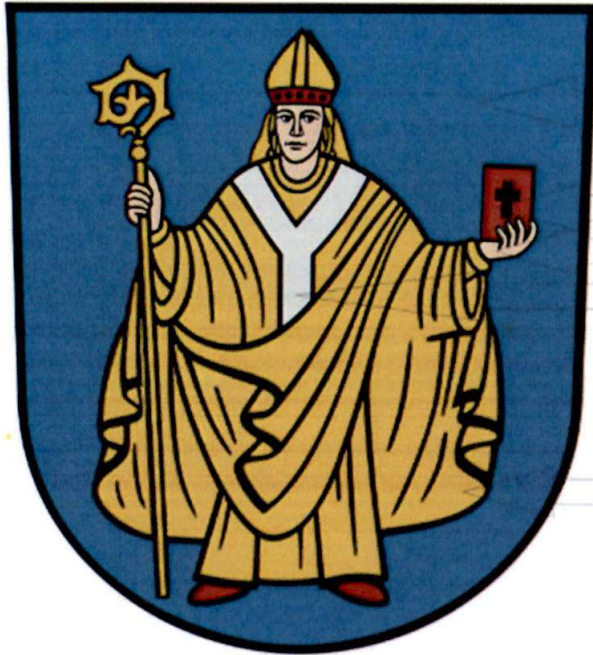
Bad Salzungen, den 13.12.2024



(Siegel)

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 18 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bad Salzungen am ~~13.12.2024~~ auf der Internetseite der Stadt Bad Salzungen unter der Adresse „<https://badsalzungen.de/de/Bekanntmachungen.html>“.

Anlage 1 zur Hauptsatzung
Stadtwappen der Stadt Bad Salzungen
laut festgeschriebener Farbdefinition nach Euroscala



Blau: C:100; M:60; Y:0; K:0

Rot: C:0; M:100; Y:100; K:0

Sand: C:0; M:20; Y:40; K:0

Grau: C:0; M:0; Y:0; K:10

Gelb: C:0; M:20; Y:100; K:0

